

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

## (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56 Abs. 2, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die in den einzelnen Bestimmungen relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
- b) den **Planungs- und Bauausschuss**,
- c) den **Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau**,
- d) den **Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport**,
- e) den **Kultur- und Werkausschuss**,
- f) den **Ferienausschuss**,
- g) den **Konversionsausschuss**.

Die Ausschüsse unter Buchst. a - g bestehen aus dem **Vorsitzenden** und **14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.

- h) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem **Vorsitzenden** und **6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.

(2) Für besondere Bauvorhaben können durch Beschluss des Stadtrates **baubegleitende Ausschüsse**, bestehend aus dem Vorsitzenden und bis zu **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, gebildet werden.

- (3) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a-g sowie Absatz 2 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs.1 Buchstabe h) führt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz; nach dem gleichen Grundsatz ist der stellvertretende Vorsitzende für den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.
- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
  - a) eine monatliche Entschädigung von 200,00 €;
  - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und von Ausschüssen, denen sie angehören oder zu denen sie vom Oberbürgermeister geladen sind, eine Entschädigung von 50 € je Sitzung; dies gilt entsprechend für Sitzungen der Fraktionsrunde;
  - c) bei spontaner und ohne Vorankündigung erfolgter Sitzungsteilnahme durch den Vertreter („Einspringen“) bedeutet dies, dass der Vertreter aufgrund einer rechtlichen (z.B. pers. Beteiligung) oder tatsächlichen (z.B. Krankheit, Urlaub oder berufliche, familiäre oder sonstige Gründe, ...) Verhinderung des ursprünglichen Ausschussmitglieds dessen Platz im Ausschuss vollumfänglich einnimmt (also mit allen Rechten und Pflichten), d.h. der Vertreter hat sowohl ein Stimmrecht als auch sonst die gleichen Rechte wie das ursprüngliche Ausschussmitglied.  
Die Vertretung kann sich auch auf nur einen oder einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. In diesen Fällen steht sowohl dem Vertretenen als auch dem Stellvertreter je ein Teil- Sitzungsgeld zu; dieses errechnet sich anteilig nach der jeweiligen wahrgenommenen Sitzungszeit an dieser Sitzung;
  - d) für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine Entschädigung von 50 € je Sitzung; dies gilt entsprechend für Gruppensitzungen und Arbeitskreise, die vom Stadtrat eingesetzt werden. Weitere entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen sind beim Oberbürgermeister vorher anzumelden. Für fraktionslose Stadtratsmitglieder, die einer Ausschussgemeinschaft angehören, gelten die Sätze 1 und 2 gleichermaßen. Sonstige fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten 50 € je Stadtratssitzung.
  - e) für die offizielle Vertretung des Oberbürgermeisters bei Veranstaltungen eine Entschädigung von 60 €;
  - f) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz;
  - g) für eine besondere Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 9 € für jede vollendete halbe Stunde. Der Oberbürgermeister stellt die besondere Inanspruchnahme fest;

- h) als Fraktionsvorsitzende zur Abgeltung des Arbeitsmehranfalles zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 60 € als Sockelbetrag und monatlich zusätzlich je Mitglied der Fraktion 6 €. Stellt eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhält jeder Fraktionsvorsitzende der Gruppierung die Hälfte der unter Buchst. h) Satz 1 genannten Entschädigung;
- i) soweit es sich um selbständig Tätige handelt, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis als Verdienstausfallentschädigung einen Pauschalsatz von 18 € für je eine Stunde Sitzungsdauer;
- j) soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. i) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, als Entschädigung einen Pauschalsatz von 18 € für jede Stunde Sitzungsdauer;
- k) soweit es sich um Beschäftigte handelt, den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- l) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, auf die Zustellung von Beschlussvorlagen verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20 €, beginnend ab dem 1. Monat der Realisierung.
- (3) Entschädigungen und Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich geleistet. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

#### **§ 4**

#### **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

#### **Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratmitglieder auf die Dauer von 5 Jahren:

Leitung und Betrieb des Veranstaltungsforums Fürstenfeld (Werkleiter),

Bauangelegenheiten (Stadtbaurat).

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverfassungsrechtssatzung vom 01.04.2016 außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK  
Fürstenfeldbruck, 06.05.2020  
gez.

Erich Raff  
Oberbürgermeister